

Allgemeine Einkaufsbedingungen BRAWAG GmbH 2019

1. Geltungsbereich, Rangfolge von Vertragsbestandteilen, Vereinbarung Anforderungen nach Brandenburgischem Vergabegesetz

Diese Einkaufsbedingungen liegen allen Kauf- und Werkverträgen mit der BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel (im Folgenden „BRAWAG“) als Käufer bzw. Besteller zugrunde. Einzelne Bedingungen gelten nur für einen dieser Vertragstypen, wenn hierauf im Folgenden jeweils hingewiesen ist oder dies aus der Terminologie (Lieferung = Kaufvertrag/Leistung = Werkvertrag) ersichtlich ist. Entgegenstehenden, ergänzenden, zusätzlichen oder von diesen Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen des Verkäufers bzw. Unternehmers (im Folgenden „Vertragspartner“) wird widersprochen. Solche gelten nur, wenn sich BRAWAG schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

die Bestimmungen der Bestellung,
das Verhandlungsprotokoll (soweit vorhanden),
die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen und technische Bedingungen (soweit vorhanden),
diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge.

Bestandteil des Vertrages ist die „Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz“. Diese Vereinbarung kann auf der Homepage der BRAWAG unter www.brawag.de/ueber_uns/Einkauf eingesehen und von dort heruntergeladen werden. Der Vertragspartner kommt allen darin ihm auferlegten Verpflichtungen nach, insbesondere jene zur Zahlung des nach Brandenburgischem Vergabegesetz festgelegten Mindestarbeitsentgelts an die bei der Ausführung der Leistungen Beschäftigten, Erbringung aller dort diesbezüglich geforderter Nachweise, Duldung aller dort genannten Stichprobenkontrollen, Umsetzung der Anforderungen bei Einsatz von Nachunternehmern sowie zur Zahlung der dort geregelten Vertragsstrafe. Weiterhin gilt das dort eingeräumte Kündigungsrecht von BRAWAG für den Fall der Verletzungen der vereinbarten Verpflichtungen.

Setzt der Vertragspartner nach Maßgabe von Ziff. 6 zur Erbringung der Lieferung/Leistung Nachunternehmer ein, ist er verpflichtet, mit diesem die „Vereinbarung zwischen dem Bieter/Auftragnehmer/Nachunternehmer/Verleiher von Arbeitskräften und (ggf. weiteren) Nachunternehmer oder Verleiher zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz“ abzuschließen und BRAWAG rechtzeitig vor Ausführung der Lieferung/Leistung unaufgefordert zu überlassen. Diese Vereinbarung ist ebenfalls auf der Homepage der BRAWAG unter vorstehend genanntem Link erhältlich.

2. Angebot und Annahme

Der Vertragspartner hat sich bei der Abgabe von Angeboten an die von BRAWAG etwaig aufgestellten Anforderungen zu halten. Im Falle von Abweichungen ist im Angebot ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Ausarbeitung und Unterbreitung des Angebotes hat kostenlos zu erfolgen. Mit Abgabe des Angebotes bzgl. einer Leistung erklärt der Vertragspartner, dass die Ermittlung der Preise auf der Grundlage der von BRAWAG gemachten Anforderungen zweifelsfrei möglich war und dass er Gelegenheit hatte, sich über die örtlichen Verhältnisse und die Durchführbarkeit der Leistungen, insbesondere in technischer, terminlicher und (bau-) rechtlicher Hinsicht zu informieren. Die Annahme des Angebotes durch BRAWAG (Bestellung) bedarf der Schriftform. Die Schriftform ist auch gewahrt bei der Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn BRAWAG sie schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen. Die Bestellung ist spätestens innerhalb von 10 Werktagen durch den Vertragspartner auf dem hierfür vorgesehenen Bestellformular unterschrieben zu bestätigen. Bestellungen die auf dem Wege der elektronischen Datenübermittlung übermittelt wurden, kann der Vertragspartner auf demselben Wege bestätigen.

3. Ausführung der Lieferung/Leistung

Bei der Ausführung der Lieferung/Leistung hat der Vertragspartner die „Allgemein anerkannten Regeln der Technik“, die gültigen gesetzlichen Vorschriften, die behördlichen Vorgaben und die Anforderungen von BRAWAG zu berücksichtigen. Der Vertragspartner hat die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die „Grundsätze der Prävention“ DGUV Vorschrift 1 sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und die Inhalte des Arbeitsschutzgesetzes sowie der Betriebssicherheitsverordnung zu beachten.

Technische Arbeitsmittel und Maschinen sind entsprechend des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes mit einer Montage- und Betriebsanleitung, einer EG-Konformitätserklärung und einer CE-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der oben genannten Vorschriften durch den Lieferanten nachzuweisen.

Bei der Lieferung von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind BRAWAG Produktinformationen, insbesondere aktuelle EG-Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache rechtzeitig vor der Lieferung an der Anlieferstelle zu übermitteln. Der Vertragspartner hat die Bestimmungen des Gefahrstoffgesetzes einzuhalten.

Der Vertragspartner hat BRAWAG bei Leistungen Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit dies den Auftragsumfang des Vertragspartners betrifft.

Der Vertragspartner legt BRAWAG auf Verlangen die erforderlichen Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft vor. Der Vertragspartner verpflichtet sich, BRAWAG von sämtlichen Schäden und Kosten freizustellen, die aus einer Verletzung von Rechtsnormen durch den Vertragspartner oder einen seiner Mitarbeiter bzw. Nachunternehmer resultieren.

4. Liefer-/Leistungszeiten

Die von BRAWAG vorgegebenen Termine und Fristen für die Lieferung/Leistung sind bindend. Der Vertragspartner ist verpflichtet, BRAWAG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine und Fristen nicht eingehalten werden können. Der Vertragspartner kann sich auf das Fehlen erforderlicher - von BRAWAG zu liefernder - Unterlagen, nur dann berufen, wenn er diese Unterlagen trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

5. Leistungsänderungen und Zusatzleistungen

Der Vertragspartner hat BRAWAG Änderungen oder Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Vor Durchführung des geänderten/erweiterten Liefer-/Leistungsumfanges bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BRAWAG. Etwaige Änderungswünsche von BRAWAG wird der Vertragspartner innerhalb von 10 Kalendertagen auf Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan hin überprüfen und BRAWAG das Ergebnis schriftlich mitteilen. BRAWAG wird auf dieser Grundlage über die Durchführung der Änderungen entscheiden. Für Zusatzleistungen hat der Vertragspartner BRAWAG unverzüglich nach Kenntniserlangung ein schriftliches Nachtragsangebot unter Vorlage der Kalkulationsunterlagen vorzulegen. Die Auswirkungen auf den Terminplan sind aufzuzeigen. Im Hauptauftrag vereinbarte Nachlässe sind bei den angebotenen Zusatzleistungen zu berücksichtigen. Sofern die Ausführung der Zusatzleistungen vor Zustimmung durch BRAWAG erforderlich wird, bedeutet die Freigabe durch Mitarbeiter von BRAWAG nicht die gleichzeitige Anerkennung des Nachtragsangebotes. Falls bei Ausführung der Leistungen ein Nachtragsangebot noch nicht vorliegt, ist dieses unverzüglich nachzureichen.

6. Nachunternehmerleistungen

Der Vertragspartner darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von BRAWAG seine vertraglichen Verpflichtungen weder ganz noch teilweise auf Nachunternehmer übertragen. Dies gilt auch für die Vergabe von Leistungen/Teilleistungen durch Nachunternehmer an ein weiteres Unternehmen. Mit der Angebotsabgabe sind bereits die Nachunternehmer bzw. die Leistungen zu benennen, die an Nachunternehmer vergeben werden sollen. Der Vertragspartner hat den Nachunternehmern hinsichtlich der übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber BRAWAG übernommen hat. Der Vertragspartner hat die Nachunternehmer im Nachunternehmervertrag darüber hinaus zu verpflichten, BRAWAG auf Verlangen die erforderlichen aktuellen Bescheinigungen des Finanzamtes, des zuständigen Sozialversicherungsträgers und der Berufsgenossenschaft sowie ggf. erforderliche Arbeitserlaubnisse vorzulegen. Verstößt der Vertragspartner gegen die vorgenannten Pflichten, hat BRAWAG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

7. Übergabe, Abnahme, Gefahr- und Eigentumsübergang

Bei jeder Lieferung des Vertragspartners muss die Übergabe, bei jeder Leistung die Abnahme schriftlich dokumentiert werden. Mit der Übergabe geht die Gefahr und auch das Eigentum, mit der Abnahme die Gefahr an dem Vertragsgegenstand auf BRAWAG über, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist.

8. Gewährleistung

Bei Mängeln stehen BRAWAG die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. BRAWAG ist berechtigt, als Nacherfüllung wahlweise die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes zu verlangen. Die Frist für die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen verlängert sich um die zwischen der Mängelrüge und der Mängelbeseitigung liegende Zeit. Für den Fall, dass BRAWAG berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten, darf BRAWAG die Leistungen/den Vertragsgegenstand des Vertragspartners unentgeltlich bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes weiter nutzen. Der Vertragspartner trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Abbaus und der Beseitigung sowie der Rückfracht und übernimmt gegebenenfalls die Entsorgung.

9. Versicherung

Der Vertragspartner muss für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garanzzeiten und Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche, Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen unterhalten, den er auf Verlangen von BRAWAG nachzuweisen hat.

10. Kündigung und Rücktritt

BRAWAG kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn der Vertragspartner oder ein Dritter einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder wenn der Vertragspartner seine Lieferung/Leistung eingestellt hat. Sofern ein Rücktritt oder eine Kündigung nicht erfolgt, ist BRAWAG in den vorgenannten Fällen berechtigt, eine Sicherheit in Höhe von 5 % der vereinbarten Vergütung für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen bis zum Ablauf der Verjährungsdauer einzubehalten.

11. Haftung von BRAWAG

Die Haftung der BRAWAG sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem Vertragspartner für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für

a) Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden und für

b) die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten im vorstehenden Sinne sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

12. Preise, Rechnungslegung, Zahlungen

Die Preise sind unter Berücksichtigung sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Vertragspartner hat die auszufertigende Rechnung nach erfolgter Lieferung/Leistung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift von BRAWAG unter Angabe der Bestellnummer zu senden. Sämtliche Abrechnungsunterlagen (Lieferscheine, Arbeitsnachweise, Aufmaße etc.) sind der Rechnung beizufügen. Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Kalendertage und beginnt mit dem Eingang der prüffähigen Rechnung bei BRAWAG, jedoch nicht vor dem Tag der Leistungserbringung oder vor Stellung einer vereinbarten Sicherheit.

13. Nutzungsrechte

BRAWAG darf den Vertragsgegenstand einschließlich der zugrunde liegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen an dem Vertragsgegenstand. Zum Zwecke des Nachbaues von Ersatz und Reserveteilen darf BRAWAG Unterlagen Dritten überlassen. Der Vertragspartner sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Nachunternehmer, der Einräumung des Nutzungsrechtes nicht entgegenstehen. Er stellt BRAWAG insoweit von möglichen Vertragsansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.

14. Abtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Vertragspartners außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354a HGB sind ausgeschlossen.

Dem Vertragspartner stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit BRAWAG herrühren.

Der Vertragspartner darf nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

BRAWAG stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.

15. Datenschutz

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten sowie ihre Einhaltung zu gewährleisten und zu überwachen. Er hat diese Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung des Vertrages beauftragten Personen aufzuerlegen.

Die vorgenannten Pflichten werden von der Beendigung des Vertrages nicht berührt. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses dürfen gegebenenfalls überlassene personenbezogene Daten vom Vertragspartner nur weiter gespeichert oder in anderer Form aufbewahrt werden, sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen die weitere Aufbewahrung fordern. Ansonsten werden Unterlagen mit personenbezogenen Daten entweder an BRAWAG ausgehändigt oder selbständig durch den Vertragspartner datenschutzgerecht vernichtet.

BRAWAG kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Vertragspartner den vorgenannten Pflichten nicht nachkommt. Der Vertragspartner haftet BRAWAG für alle Schäden, die BRAWAG aus der Verletzung seiner Verpflichtungen erwachsen.

BRAWAG behält sich vor, im Zusammenhang mit der Bestellung überlassene Daten des Vertragspartners an verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG für Zwecke der konzernweiten Beschaffung weiterzugeben und diese auch nach Beendigung eines Vertrages im Rahmen geltender Aufbewahrungsregelungen oder für mögliche weitere Bestellungen zu speichern.

16. Geheimhaltung

Der Vertragspartner verpflichtet sich im Hinblick auf alle Informationen und Kenntnisse, die ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich werden, einschließlich der Inhalte der von BRAWAG eingegangenen weiteren Vertragsbeziehungen, zur Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt für sämtliche Mitarbeiter des Vertragspartners.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern sowie Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen von BRAWAG zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind und sich in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben.

BRAWAG kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Vertragspartner der vorgenannten Geheimhaltungspflicht nicht nachkommt. Der Vertragspartner haftet BRAWAG für alle Schäden, die BRAWAG aus der Verletzung der Geheimhaltungspflicht erwachsen.

17. Gerichtsstand

Soweit der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz von BRAWAG ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist BRAWAG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Vertragspartners zuständig ist.